

Synopsis

Gesetz über den Feuerschutz - Löscheinrichtungen

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2019
	Gesetz über den Feuerschutz (FSG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom , <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:
<p>§ 95 Organisation</p> <p>¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit entweder durch eine leistungsfähige Hydrantenanlage oder durch Motorspritzen mit den erforderlichen Wasserbezugsorten geschützt werden.</p> <p>² Eigentümer von besonders feuergefährlichen Betrieben und von grösseren Bauten wie Fabriken, Hotels, Anstalten können durch die Gemeinde oder die Gebäudeversicherung verpflichtet werden, auf eigene Kosten für die zur ersten Bekämpfung eines Brandes nötigen Rettungs- und Löscheinrichtungen zu sorgen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude nach Möglichkeit <u>entweder durch eine leistungsfähige Hydrantenanlage mit leistungsfähigen Hydrantenanlagen oder durch Motorspritzen mit den erforderlichen anderen geeigneten Wasserbezugsorten</u> geschützt werden.</p> <p>^{1a} Sie kann diese Aufgabe selber erbringen oder einem Wasserversorgungsträger übertragen. Für die Aufgabenübertragung gilt § 40 des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes¹ sinngemäss.</p>
<p>§ 97 Perimeter</p>	<p>§ 97 Perimeter<u>Wasserbezugsorte</u></p>

¹ SRL Nr. [770](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2019
<p>¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.</p>	<p>¹ An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen können von den Eigentümern der im Hydrantenbereich (100 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden. <u>In abgelegenen Gebieten und wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich ist, sind geeignete andere Wasserbezugsorte anzulegen und zweckmässig zu unterhalten.</u></p> <p>² Wasserbezugsorte zu Löschzwecken sind neben Hydrantenanlagen insbesondere Löschweiherr, Löschwasserbehälter, fixe Stauvorrichtungen an Fließgewässern und bauliche Massnahmen an natürlichen stehenden Gewässern.</p> <p>³ Eigentümer von Wasserbezugsorten sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfall unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall dürfen zusätzlich auch Wasserbehälter wie Retentionsbecken und Schwimmbecken ohne Entschädigung benutzt werden.</p> <p>⁴ Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.</p>
<p>§ 98 Wasserbezugsorte</p> <p>¹ Eigentümer von Wasserbezugsorten wie Weiher, Brunnen, Wasserbehälter sind verpflichtet, diese im Übungs- und Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfalle dürfen auch Jauchebehälter ohne Entschädigung benutzt werden.</p> <p>² In abgelegenen Gebieten und wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich ist, sind besondere Feuerweiherr oder Stauvorrichtungen anzulegen und zweckentsprechend zu unterhalten.</p> <p>³ Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten.</p>	<p>§ 98 WasserbezugsortePerimeter</p> <p>¹ Eigentümer <u>An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung sowie an den betrieblichen Unterhalt von Hydrantenanlagen und anderen Wasserbezugsorten wie Weiher, Brunnen, Wasserbehälter sind verpflichtet, diese können von den Eigentümern der im Übungs- und Brandfalle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Brandfalle dürfen auch Jauchebehälter ohne Entschädigung benutzt werden. Schutzbereich (Radius 400 m) liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.</u></p> <p>² In abgelegenen Gebieten und wo die Erstellung von Hydrantenanlagen nicht möglich. <u>Ein Beitrag ist, sind besondere Feuerweiherr oder Stauvorrichtungen anzulegen und zweckentsprechend zu unterhalten nur geschuldet, sofern das jeweilige Gebäude durch den entsprechenden Wasserbezugsort zweckmässig mit Löschwasser versorgt werden kann.</u></p> <p>³ Die Feuerwehr hat das Zugangsrecht zu den Übungs- und Brandplätzen sowie zu den Wasserbezugsorten. <u>Der Beitrag eines Einzelnen beträgt höchstens zwei Prozent des Gebäudeversicherungswertes.</u></p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 10. Dezember 2019
	<p>§ 98a Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen die Verfügung von Perimeterbeiträgen kann der Beitragspflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung beim Gemeinderat Einsprache erheben.</p> <p>² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig. Dem Kantonsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Josef Wyss Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner